OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653159/2/MS

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. April 2024, GZ: BHVBBSS-2024-117763/9-Heme, betreffend die Abweisung des Führerscheinaustausches

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2024, GZ: BHVBBSS-2024-117763/9-Heme, wurde der Antrag von Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Austausch des Nicht-EWR-Führerscheins (A) in eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C und F abgewiesen.

Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, es handle sich bei dem vom Beschwerdeführer vorgelegten afghanischen Führerscheinduplikat um eine Totalfälschung, was sich aus dem Prüfbericht des Bundeskriminalamtes ergebe.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 2. Mai 2024 zugestellt wurde, richtet sich die am 28. Mai 2024 mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde ausgeführt, dem Beschwerdeführer sei am 1. Jänner 2019 vom Verkehrsamt in Baghlan/Afghanistan ein Führerschein mit der Seriennummer x für die Klassen AM, B, C1, C und F ausgestellt worden.
Er habe in A etwa 10 Jahre Militärdienst versehen, wo er öfter die Einsatztruppe mittels Lkw zum Einsatzort gebracht habe. Zu dieser Zeit habe er auch einen Militärführerschein gehabt. Er sei im Sommer 2021 aus A geflüchtet und hatte bei dieser Flucht keine Dokumente bei sich.
Er sei seit seinem positiven Asylbescheid in Vöcklabruck wohnhaft und arbeite er bei der Firma S in F.
Im Sommer 2023 habe er einen Freund aus W gebeten, dieser solle ihm bei dessen Reise nach A eine Zweitschrift seines Führerscheins in B ausstellen lassen, was dieser auch gemacht habe. Nach der erfolgten Überprüfung habe er die Information erhalten, der Führerschein sei gefälscht.
Der Beschwerde waren zwei Fotos angeschlossen.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs 2 ff VwGVG kann das Landesverwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ersichtlich ist, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und wenn Art 6 Abs 1 EMRK dem nicht entgegensteht, darüber hinaus hat der Beschwerdeführer trotz ausdrücklichem Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung zu beantragen einen solchen Antrag nicht gestellt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer, geboren am x in P, A, ist seit 8. September 2021 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

Er begehrte mit Antrag vom 19. September 2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hinsichtlich eines von ihm vorgelegten Führerscheines vom 1. Jänner 2019 des Staates A, die Umschreibung in einen österreichischen Führerschein.

Der Beschwerdeführer legte dem Führerschein eine Übersetzung aus der Sprache Dari ins Deutsche von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher bei. Daraus geht die Seriennummer (x), die ausstellende Behörde (Verkehrsdirektion der Provinz B), das Ausstellungsdatum vom 01.01.2019 und die Gültigkeit bis 30.12.2020 hervor. Bei diesem Führerschein handelt es sich um eine Totalfälschung.

Der Beschwerdeführer erbrachte keine weiteren Nachweise dafür, dass er in A eine Lenkberechtigung erworben hatte.

Die zuständige Behörde beauftragte mit Schreiben vom 19. September 2023 das Landeskriminalamt mit der Überprüfung auf Echtheit des Führerscheins und legte diesen im Original bei. Das Landeskriminalamt legte den übermittelten Führerschein dem Bundeskriminalamt zur weiteren Untersuchung vor.

Das Bundeskriminalamt Wien, Referat Urkunden und Handschriften, übermittelte daraufhin mit Schreiben vom 1. März 2024, Zahl 4095318-II/BK/6.2U28, das Ergebnis der urkundentechnischen Untersuchung an die belangte Behörde. Als Untersuchungsmethoden werden angeführt: - optische Prüfung mit Tages-, Auf-, Durch- und Schräglicht (mit freiem Auge, Lupe oder Stereomikroskop bei 10-80facher Vergrößerung), - Untersuchung mittels Video Spectral Comperator (unter Anwendung verschiedener Lichtquellen – UV bis IR – und Sperrfilter),

- Basisprüfung (z.B. Haptik, Klang), -Authentisches Vergleichsmaterial, welches von nationalen und internationalen staatlichen Organisationen zur Verfügung steht, - Vergleichsmaterial bzw. Dokumentationen von bereits untersuchten und beurteilten Formularen und - Beschreibungen bzw. Dokumentationen in- oder ausländischer Dienststellen.

Das Bundeskriminalamt konnte im gegenständlichen Fall auf 3.000 Untersuchungen von Führerscheinen desselben Modells zurückgreifen und hielt fest, dass anhand der Produktionsmerkmale die Echtheit solcher Urkunden zweifelsfrei beurteilbar sei. Am vorgelegten Führerschein hätten Reproduktionsspuren im Bereich des Textvordruckes erkannt werden können, die im Bericht anhand von Lichtbildern authentischen Urkunden gegenübergestellt worden seien. Auch die Ausstellungsmodalitäten würden sich von bisher als unbedenklich befundenen Formularen des entsprechenden Verkehrsamtes zum fraglichen Ausstellungszeitraum unterscheiden. Das Untersuchungsmaterial wurde als Totalfälschung eingestuft.
Die Ausführungen des Bundeskriminalamtes erscheinen schlüssig und nachvollziehbar.

Dass der Beschwerdeführer seit 8. September 2021 seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ergibt sich aus einer Abfrage des Zentralen Melderegisters vom 19. September 2023.

Es liegen keine weiteren Beweise für eine Lenkberechtigung in A vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,

3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 23 Abs 3 Z 1 FSG 1997 ist die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung an einen Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung (sogenannte Umschreibung) nur dann möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung im betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1 FSG) hatte. Dieser Nachweis kann dann entfallen, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheins besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keinen Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes oder sechsmonatigen Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt der Lenkberechtigung hat.

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass er sich vor Begründung seines Wohnsitzes in Österreich im Jahr 2019 nicht in A aufgehalten hat.

Bei der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit eines ausländischen Nicht-EWR-Führerscheins hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren zu führen. Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm die Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass die Führerscheinbehörde in ihrer Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen hat, ob sie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon ausgeht, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung, oder ob dies ihrer Meinung nach nicht der Fall sei (VwGH 20.02.2013, 2010/11/0111).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Antrag auf Umschreibung (iSd § 23 Abs 3 FSG) einen afghanischen Führerschein mit einem Ausstellungsdatum 1. Jänner 2019 und einer Gültigkeitsdauer bis 30. Dezember 2020 vorgewiesen.
Auf Grundlage der kriminaltechnischen Untersuchungen handelt es sich bei diesem Führerschein um eine Totalfälschung und wurde somit durch die Vorlage dieses Dokumentes jedenfalls kein Nachweis in Bezug auf das Bestehen einer

Lenkberechtigung hinsichtlich des genannten Zeitraums (1. Jänner 2019 bis 30. Dezember 2020) erbracht.

Unabhängig von der Frage der Echtheit des Führerscheines als wichtigstes Beweismittel kann der Beweis für das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der genannten Lenkberechtigung zu verschaffen. Wenn die Behörde davon ausgeht, dass es sich bei dem vorgelegten Führerschein um eine Fälschung handelt, muss sie den Antragsteller auffordern, andere geeignete Unterlagen vorzulegen, insbesondere solche betreffend die von ihm absolvierte Ausbildung und die von ihm erfolgreich abgelegte Prüfung belegen.

Dabei trifft die Partei im Ermittlungsverfahren eine spezifische Mitwirkungsobliegenheit, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24.5.2011, 2011/11/0045, VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0198).

Trotz Aufforderung von Seiten der Behörde wurden vom Beschwerdeführer im gegenständlichen führerscheinrechtlichen Verfahren keine anderen geeigneten Unterlagen über den Besitz einer Lenkberechtigung in A erbracht, sondern blieb das Aufforderungsschreiben unbeantwortet.

Für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs 3 FSG 1997 ist ein Nachweis über den Besitz einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung unabdingbar. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, aus welchen Gründen ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann. Da ein Nachweis über den Besitz einer ausländischen Lenkberechtigung nicht erbracht werden konnte, war eine Umschreibung in eine österreichische Lenkberechtigung nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß